

# KK

Karteikarten von Alpmann Schmidt –  
Examenswissen kompakt, komprimiert, komplett

Aus dem Inhalt:

- Auftrag
- Geschäftsbesorgungsvertrag
- GoA
- Bereicherungsrecht – Übersicht
- Bereicherungsrecht – Leistungskondiktion
- Bereicherungsrecht – Nichtleistungskondiktion
- Bereicherungsrecht – Mehrpersonenverhältnisse

ISBN: 978-3-86752-933-4



€ 13,90

Sie erhalten diese Karteikarten zu  
einem vergünstigten Preis, wenn  
Sie sie zusammen mit dem Skript  
Schuldrecht BT 3 erwerben.

Als Bundle  
günstiger!



Bestellung über  
[bundle.alpmann-schmidt.de](http://bundle.alpmann-schmidt.de)

# KK

Schuldrecht BT 3 – 2025



# KK

Karteikarten

Langkamp

## Schuldrecht BT 3

Bereicherungsrecht, GoA, Auftrag

10. Auflage 2025

Alpmann Schmidt



**Dr. Tobias Langkamp**  
**Rechtsanwalt und Repetitor**

Schuldrecht BT 3  
Bereicherungsrecht, GoA, Auftrag

10. Auflage 2025

ISBN: 978-3-86752-933-4

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Karteikarten,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

PODCAST

---

DIE  
**JURA FLÜSTERER**








Der Jura-Podcast von Alpmann Schmidt

---



hier Reinhören



Auftrag .....		1–6
Geschäftsbesorgungsvertrag .....		7, 8
GoA .....		9–20
Bereicherungsrecht – Übersicht .....		21–23
Bereicherungsrecht – Leistungskondiktion .....		24–41
Bereicherungsrecht – Nichtleistungskondiktion .....		42–56
Bereicherungsrecht – Mehrpersonenverhältnisse .....		57–65

Der Auftrag verpflichtet den Beauftragten gem. § 662 zur **unentgeltlichen Geschäftsbesorgung**. Der Auftraggeber schuldet hierfür **keine Gegenleistung**. Auch der Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 stellt keine im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Gegenleistung dar.

Der Auftrag ist die **Grundform für alle Verträge mit fremdnütziger Interessenwahrung** (Verweis auf Auftragsrecht z.B. in §§ 27 III, 86, 713, § 1877 I, 1915 I, 2218 I).

### Abgrenzung

- **Geschäftsbesorgungs-, Makler-, Dienst-, Werkvertrag:** Von diesen Vertragsarten unterscheidet sich der Auftrag durch seine Unentgeltlichkeit.
- **Gefälligkeit** ist ebenfalls unentgeltlich und fremdnützig. Diese liegt vor, wenn das Verhalten auf **keinen Rechtsbindungswillen** schließen lässt. Ob dieser vorliegt, ist unter Berücksichtigung der Einzelumstände, der Verkehrssitte sowie Treu und Glauben zu ermitteln, wobei maßgeblich sind: die Bedeutung der Tätigkeit, die Nachteile, die für den Begünstigten durch die schlechte Ausführung entstehen können, und das Haftungsrisiko.
- **Leihe und unentgeltliche Verwahrung:** Diese erschöpfen sich in der Gebrauchsüberlassung bzw. der Übernahme der Obhut beweglicher Sachen, während der Auftrag eine Tätigkeit des Beauftragten erfordert.
- **Vollmacht, §§ 164 ff.:** Diese ermöglicht die wirksame **Verpflichtung im Außenverhältnis**, während der Auftrag nur das Innenverhältnis regelt.
- **Auftrag**, in einem Sinne, wie er oft im Geschäftsverkehr verwandt wird:
  - 🔗 Der Sachverständige wird mit der Erstellung eines Gutachtens „beauftragt“ (Angebot zum Abschluss eines Werkvertrags).
  - 🔗 Ein Händler wird von einem Kunden „beauftragt“, an ihn eine Ware zu liefern (Antrag zum Abschluss eines Kaufvertrags).

### Zustandekommen des Auftragsvertrags

#### Einigung

- Nach **allgemeinen Regeln** (§§ 104 ff. BGB)
- Grds. **formfrei**, aber:
  - ▲ Wird durch den Auftrag eine Erwerbspflicht des Beauftragten an einem Grundstück begründet, so ist der Auftrag nach § 311b I formbedürftig.

#### über

- **Verpflichtung** (nicht bloße Gefälligkeit)
- **Unentgeltlich** (auch ein geringes Entgelt lässt die Unentgeltlichkeit entfallen)
- **Geschäftsbesorgung** (⇒ jede Tätigkeit für den Auftraggeber, also sowohl rechtsgeschäftliches, geschäftsähnliches als auch rein tatsächliches Handeln)

### Pflichten aus dem Auftragsvertrag

#### I. Pflichten des Beauftragten

- 1. Hauptpflicht** des Beauftragten ist gem. § 662, das ihm übertragene **Geschäft auszuführen**. Hieraus resultiert jedoch kein Ausführungsanspruch des Beauftragten.
- 2. Sonstige Pflichten**
  - Wegen der zwischen den Parteien bestehenden Vertrauensbeziehung **im Zweifel** persönliche Besorgung, § 664 I 1; **Ausnahmen:**
    - § 664 I 2: **Substitution**, wenn Übertragung gestattet
    - Aus § 664 I 3 ergibt sich, dass der Beauftragte, der zur persönlichen Besorgung verpflichtet ist, sich eines **Gehilfen** bedienen kann.

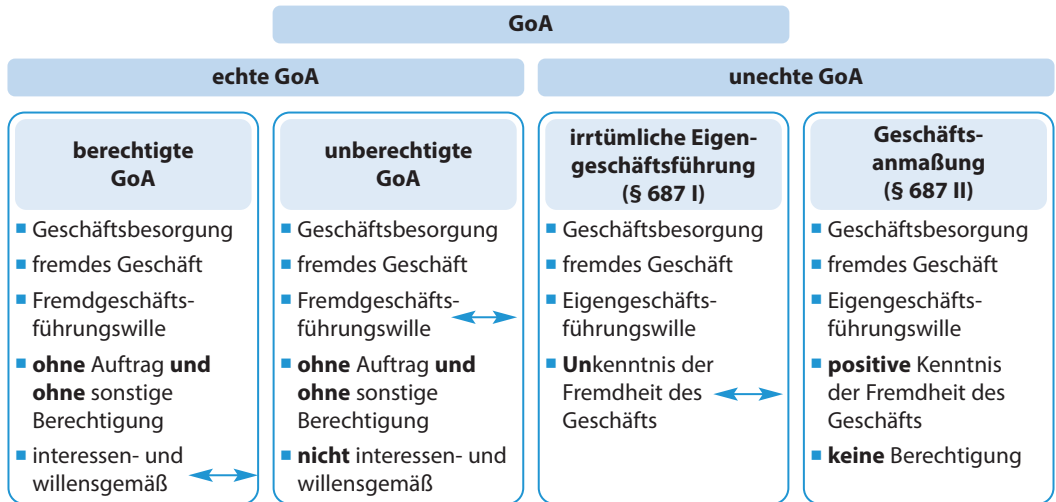
### Pflichten aus dem Auftragsvertrag (Fortsetzung)

#### I. Pflichten des Beauftragten (Fortsetzung)

- Grds. sind Weisungen des Auftraggebers zu beachten, § 665.
- Benachrichtigungs-, Rechenschafts-, Auskunftspflichten, § 666
- Der **Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt**, herauszugeben, **§ 667**.
  - 🔗 Zubehör, Akten, Unterlagen, Provisionen, Sondervergütungen, SchmiergelderBeim Verkauf einer Sache ist der aus der Geschäftsbesorgung erlangte **Erlös** herauszugeben.
  - ⚠️ Wird der **Erlös** herausverlangt, so ist in der Klausur nicht nur an § 667, sondern auch an § 816 I 1 und § 285 zu denken.
- Verzinsungspflicht, § 668
- Weitere **Nebenpflichten** aus **§ 241 II**, z.B. Prüfungs- und Warnpflichten bei besonderer Sachkunde des Beauftragten
- Bei Verletzung der Pflichten **Schadensersatz** nach **§ 280 I**

Eine **GoA** liegt vor, wenn jemand ein fremdes Geschäft mit Fremdgeschäftsführungswillen besorgt, ohne beauftragt oder sonst dazu berechtigt zu sein (§ 677).

Die GoA ist kein einheitlicher Tatbestand; vielmehr sind verschiedene Arten zu unterscheiden:



## Das Anspruchssystem der Geschäftsführung ohne Auftrag

### Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

#### Geschäftsbesorgung

umfasst grds. alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen

#### fremdes Geschäft

gehört objektiv zum Pflichten- oder Interessenkreis eines anderen

#### ohne Auftrag und ohne sonstige Berechtigung

dem Geschäftsherrn gegenüber weder aus Vertrag noch kraft Gesetzes verpflichtet

#### Fremdgeschäftswillen (FGW)

wird beim objektiv fremden Geschäft widerlegbar vermutet

mit  
FGW

ohne  
FGW

im Interesse  
und Willen  
des GH

#### Echte GoA

gegen Interesse  
und ohne Willen  
des GH

ohne Kenntnis  
der Fremdheit

#### Unechte GoA

mit Kenntnis  
der Fremdheit

#### Echte berechnete GoA, §§ 677, 683

§§ 667, 681 S. 2, 677

Herausgabe des Erlangten

§§ 670, 683 S. 1, 677

Ersatz von Aufwendungen  
▪ auch risikotypische  
Begleitschäden  
▪ Vergütung analog  
§ 1877 Abs. 3

§§ 280 Abs. 1, 677

Schadensersatz wegen  
Ausführungsverschuldens

#### Echte unberechnete GoA, §§ 677, 684

§§ 684, 812

Herausgabe des Erlangten  
i.S.v. Aufwendungsersatz

§§ 678, 677

Schadensersatz wegen  
Übernahmeverschuldens

§§ 280 Abs. 1, 677

Schadensersatz wegen  
Ausführungsverschuldens

#### Irrtümliche GoA, § 687 Abs. 1

§§ 677-686

- unanwendbar
- auch eine Genehmigung  
gem. § 684 S. 2 führt nicht  
zur Anwendbarkeit
- andere Vorschriften für Aus-  
gleich maßgebend, insbes.:

§§ 987 ff., 823 ff.  
und 812 ff.

#### Angemäßte GoA, § 687 Abs. 2

§§ 667, 681 S. 2,  
687 Abs. 2 S. 1

Herausgabe des Erlangten

§§ 684, 812,  
687 Abs. 2 S. 2

Herausgabe des Erlangten  
i.S.v. Aufwendungsersatz

§§ 678, 687 Abs. 2 S. 1

Schadensersatz wegen  
Übernahmeverschuldens



Die **Nichtleistungskondiktion** ist neben der Leistungskondiktion die zweite Kondiktionsart. Sie kommt immer dann in Betracht, wenn das „Etwas“ nicht durch Leistung, sondern auf sonstige Weise erlangt wurde. Die Nichtleistungskondiktion aus § 812 I 1 Alt. 2 setzt also voraus, dass die Sache **nicht geleistet** worden ist.

### Nichtleistungskonditionen

§ 816 I 1

§ 816 I 2

§ 816 II

§ 822

§ 812 I 1 Alt. 2

### Eingriffskondiktion

Wichtigster Fall der Nichtleistungskondiktion ist die Eingriffskondiktion. Diese liegt vor, wenn der Bereicherungsschuldner selbst das herauszugebende Etwas in einer Weise in Anspruch genommen hat, die **der Güterordnung widerspricht**.

 Diebstahl einer Sache

Für die Eingriffskondiktion existiert sowohl die **Anspruchsgrundlage** des **§ 812 I 1 Alt. 2** wie auch die des **§ 816**.

§ 812 I 1 Alt. 2 betrifft den allgemeinen Fall der Eingriffskondiktion, § 816 **Spezialfälle**.

 **§ 816 ist immer vorrangig** zu prüfen. Erst im Falle des Nichtvorliegens ist auf § 812 I 1 Alt. 2 zurückzugreifen.

§ 816 enthält **drei Anspruchsgrundlagen**:

- Dem Berechtigten ggü. wirksame **Verfügung des Nichtberechtigten** (§ 816 I 1)
- **Unentgeltliche** Verfügung des Nichtberechtigten (§ 816 I 2)
- Empfangnahme einer **Leistung durch** einen **Nichtberechtigten** (§ 816 II)

### Eingriffskondiktion (Fortsetzung)



#### § 816 I 1

Der § 816 I 1 ist eine Ausgleichsvorschrift für den Fall des **gutgläubigen Erwerbs**. Er stellt klar, dass sich der Bereicherungsanspruch des vormals Berechtigten nicht gegen den gutgläubigen Erwerber richtet, sondern gegen den unberechtigt Verfügenden.

#### Aufbauschema zu § 816 I 1

- I. **Verfügung** eines Nichtberechtigten
- II. **Wirksamkeit** der Verfügung **gegenüber dem Berechtigten**
- III. **Rechtsfolge: Herausgabe des** durch die Verfügung **Erlangten**

#### I. Verfügung eines Nichtberechtigten

- ➔ **Verfügung** ist ein Rechtsgeschäft, das unmittelbar auf die Aufhebung, Übertragung, Belastung oder inhaltliche Veränderung gerichtet ist. Daher kann Gegenstand einer Verfügung jedes Recht sein, das der Berechtigte durch gutgläubigen Erwerb verlieren kann.
  - Keine Verfügung ist die **bloß schuldrechtliche Belastung** eines Gegenstands (Vermietung/Verpachtung).  
Berechtigter ist:
    - der alleinverfügberechtigter Eigentümer,
    - derjenige, der kraft Gesetzes zur Verfügung befugt ist,  Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker
    - derjenige, der nach § 185 I zur Verfügung ermächtigt ist.
  -  Nichtberechtigt zur lastenfreien Übertragung ist auch der Eigentümer eines belasteten Grundstücks.

### Eingriffskondiktion (Fortsetzung)

#### § 816 I 1 (Fortsetzung)

#### II. Wirksamkeit der Verfügung ggü. dem Berechtigten

Damit eine Verfügung eines Nichtberechtigten dem Berechtigten ggü. wirksam ist, sind zwei Möglichkeiten denkbar:

- **Gutgläubiger Erwerb** (§§ 932, 892, 1207)
- **Genehmigung** der unwirksamen Verfügung (§ 185 II)
- Trotz ex-tunc-Wirkung der Genehmigung (§ 184 I) wird der **Nichtberechtigte nicht zum Berechtigten**.  
§ 184 I betrifft nur die Rechtsfolgen, nicht den tatsächlichen Sachverhalt.
- Die **Genehmigung** einer unwirksamen Verfügung kann sich **in zwei Fällen** als **vorteilhaft** erweisen:
  - Die Sache des Berechtigten ist untergegangen oder nicht mehr auffindbar.
  - Der erzielte Erlös liegt über dem wirklichen Wert der Sache und der Berechtigte hat an der Sache kein besonderes Interesse.
- **Genehmigt der Berechtigte** die Verfügung, so besteht das **Risiko**, dass er nichts erhält, denn
  - über das Recht ist mit Genehmigung wirksam verfügt;
  - das Insolvenzrisiko des Bereicherungsschuldners trägt der Bereicherungsgläubiger.Daher: Erklärung der **Genehmigung Zug um Zug gegen Zahlung** des Erlöses.